



elektronische Anmeldung von Handelsregistergeschäften

Handelsregistergeschäfte können entweder in Papier- oder in elektronischer Form bei unserem Amt eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung von Handelsregisterbelegen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Sie müssen über eine persönliche elektronische Unterschrift gemäss ZertES¹ verfügen. Sie können den Anbieter Ihrer elektronischen Unterschrift frei wählen.
2. Die elektronische Übermittlung Ihrer Belege muss über eine Plattform für die sichere Zustellung im Sinne von Art. 12c Handelsregisterverordnung² (HRegV) erfolgen. Wir empfehlen die Zustellung via PrivaSphere Secure Messaging: www.privasphere.com. Den entsprechenden Link finden Sie auch auf der Homepage unseres Amtes (www.gr.ch).
3. **Es müssen sämtliche Belege in elektronischer Form übermittelt werden.** Eine gemischte Zustellung von Belegen in Papier- und in elektronischer Form ist nicht möglich. Sämtliche Belege sind im **Format PDF/A** zu erstellen und mit den erforderlichen elektronischen Unterschriften gemäss ZertES (vgl. Ziff. 1) zu versehen. Wir empfehlen, die Signatur mit dem Validator des Bundes zu testen (www.e-service.admin.ch).
4. Wird eine zeichnungsberechtigte Person neu zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, muss Sie ihre eigenhändige Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen. In diesem Fall gilt Art. 21 HRegV.³ Eine Vorlage für die Selbstbestätigung Ihrer Unterschrift nach Art. 21 Abs. 3 HRegV finden Sie auf [Formulare - Handelsregister \(gr.ch\)](#).

¹ Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate, SR 943.032

² Art. 12c Abs. 1 HRegV: Übermittlung

Elektronische Eingaben an die Handelsregisterämter können neben den Zustellplattformen gemäss den Artikeln 2 und 4 der Verordnung vom 18. Juni 201024 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren auch über entsprechende Internetseiten des Bundes oder der Kantone erfolgen, sofern diese:

- a. die Vertraulichkeit (Verschlüsselung) gewährleisten; und
- b. eine mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem elektronischen Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben d und i ZertES versehene Quittung über die Eingabe ausstellen.

³ Art. 21 HRegV: Unterschriften

1 Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so muss sie ihre eigenhändige Unterschrift nach Massgabe einer der nachfolgenden Modalitäten beim Handelsregisteramt hinterlegen:

- a. Sie zeichnet die Unterschrift beim Handelsregisteramt.
- b. Sie reicht dem Handelsregisteramt die Unterschrift als Beleg ein:

1. auf Papier von einer Urkundsperson beglaubigt;
2. elektronisch eingelesen und von einer Urkundsperson beglaubigt; oder
3. elektronisch eingelesen und von ihr selbst bestätigt.

2 Zeichnet sie die Unterschrift beim Handelsregisteramt, so muss sie ihre Identität durch einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen schweizerischen Ausländerausweis nachweisen. Das Handelsregisteramt beglaubigt die Unterschrift.

3 Um die elektronisch eingelesene Unterschrift selbst zu bestätigen, versieht die zeichnungsberechtigte Person diese mit einer Erklärung, dass sie diese als ihre eigene anerkennt, und signiert sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben e und j ZertES